

**ENTSCHEIDUNGEN
DES OBERSTEN GERICHTS
DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
IN ZIVILSACHEN**

1. BAND

B E R L I N 1 9 5 1



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG BERLIN O 17

„Der Treuhänder hat die rechtliche Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er ist berechtigt und verpflichtet, den Eigentümer in allen seinen Funktionen zu vertreten.“

Daran ändert auch die „Dienstanweisung für Treuhänder beschlagnahmter bzw. sequestrierter Vermögensmassen“, vom Präsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 10. Januar 1946 erlassen, nichts. Das Landgericht hat die Bedeutung der Abs. 1 und 3 dieser Anweisung verkannt. Wenn dort gesagt wird, daß der Treuhänder die ihm obliegenden Pflichten „unter voller persönlicher, zivil- und strafrechtlicher Haftung“ zu erfüllen hat, so bedeutet das zunächst nur, daß er die ihm zur Erhaltung und Verwaltung des Treugutes übertragenen Befugnisse weder überschreiten noch vernachlässigen darf, andernfalls er sich je nach Lage der Umstände verantwortlich macht, und zwar dem Staate gegenüber, wenn es zur Enteignung kommt, dem Betriebsinhaber gegenüber, wenn die Sequestration aufgehoben wird. Es bedeutet aber nicht, daß der Treuhänder für die Verbindlichkeiten aus den von ihm innerhalb seiner Befugnisse getätigten Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften persönlich zu haften hat. Insoweit trifft vielmehr die Haftung den von ihm vertretenen Betriebsinhaber, im vorliegenden Falle also die Verklagte...

92.

Die den anerkannten Verfolgten des Naziregimes gezahlten VdN-Renten stehen ihnen persönlich zu als Ausgleich für dem Nazismus geleisteten Widerstand oder in der Nazizeit gebrachte Opfer. Diese Renten unterliegen daher nicht den Bestimmungen der Lohnpfändungsverordnung.

§§ 3 Ziff. 7, 4 Ziff. 2 der Lohnpfändungsverordnung vom 30. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1451); Anordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes vom 5. Oktober 1949 (ZVOBl. S. 765).

I. Zivilsenat. Urteil vom 2. April 1952 — 1 Zz. 20/52 —

A u s d e n G r ü n d e n :

Die Klägerin ist die geschiedene Ehefrau des Schuldners. Auf Grund eines vollstreckbaren Vergleichs des Amtsgerichts in M. vom 20. Oktober 1944 hat die Gläubigerin wegen rückständiger laufender Unterhaltsbeträge die monatliche Rente des Schuldners im Betrage von 210 DM

bei der Sozialversicherungskasse in Höhe von monatlich 70 DM gepfändet. Bei der Rente des Schuldners handelt es sich um eine VdN-Rente, die der Schuldner auf Grund seiner Invalidität erhält und die nach seinen Beiträgen zur Sozialversicherung errechnet wurde mit den betreffenden Zuschlägen für VdN.

Gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß hat der Schuldner Erinnerung eingelegt mit der Begründung, die VdN-Rente sei unpfändbar.

Das Amtsgericht in K. hat daraufhin durch Beschluß vom 5. Mai 1951 dem Antrage des Schuldners entsprechend den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß aufgehoben. Es hat sich dabei auf den Standpunkt gestellt, daß die VdN-Rente gemäß § 3 Ziff. 7 der Lohnpfändungsverordnung vom 30. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1451) absolut unpfändbar sei. Auf die Beschwerde der Gläubigerin hat das Landgericht durch Beschluß vom 16. Juli 1951 den Beschluß des Amtsgerichts vom 5. Mai 1951 aufgehoben und die VdN-Rente in Höhe des 180 DM übersteigenden Betrages für pfändbar erklärt unter Anweisung des Amtsgerichts, einen entsprechenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zu erlassen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Landgericht angeführt, daß die VdN-Rente nicht anders zu behandeln sei als alle anderen Renten der Sozialversicherungskasse. Dies ergebe sich auch aus der Anordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes vom 5. Oktober 1949 (ZVOBl. S. 765), in der über die Pfändbarkeit nichts ausdrücklich gesagt sei, so daß § 4 Ziff. 2 der Lohnpfändungsverordnung anzuwenden sei.

Gegen diesen Beschluß des Landgerichts vom 9. Juli 1951 richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Kassationsantrag ist begründet.

Der grundlegende Fehler des landgerichtlichen Beschlusses liegt in der Feststellung, daß der in Rede stehenden VdN-Rente der Charakter einer Sozialversicherungsrente beizumessen sei. Diese Beurteilung beruht auf einer Verkennung der gesellschaftlichen Grundlagen für die gesetzliche Sicherstellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes.

Die normalen Sozialversicherungsrenten, die auf der Zahlung von Versicherungsbeiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber beruhen, stellen eine Abgeltung der von dem Versicherten während der Dauer seiner Arbeitsfähigkeit aufgewendeten Arbeitskraft dar. Dieser bereits im § 1 Abs. 2 der Lohnpfändungsverordnung anerkannte rein ökonomische Charakter der Rente wird durch Art. 16 Abs. 3 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt und gewährleistet.

Für die den anerkannten Verfolgten des Naziregimes gesetzlich zubilligten Unterhaltsrenten trifft das gleiche keineswegs zu. Insoweit liegt vielmehr dem in dieser Sache ergangenen Beschluß des Amtsgerichts die grundsätzlich richtigere Erkenntnis zugrunde, daß die VdN-Rente „keine der SVK-Rente absolut gleichstehende ist“. Das Amtsgericht weist dabei mit Recht darauf hin, daß den anerkannten Verfolgten bestimmte Leistungen, darunter auch die Unterhaltsrente, gewährt werden, völlig unabhängig davon, ob der einzelne der Sozialpflichtversicherung unterliegt oder nicht, und wenn ja, ob die Wartezeit erfüllt ist oder nicht. Die Voraussetzung für die Gewährung der VdN-Leistungen liegt vielmehr allein in der Person des einzelnen anerkannten Verfolgten des Naziregimes. Das ergibt sich mit eindeutiger Klarheit aus dem § 1 der Durchführungsbestimmungen vom 10. Februar 1950 zu der Anordnung vom 5. Oktober 1949 (GBl. 1950 S. 87). Danach sind Verfolgte des Naziregimes (VdN) im Sinne der Anordnung nur solche Personen, die von den VdN-Dienststellen bei den Verwaltungen der Kreise und kreisfreien Städte auf Grund der Richtlinien vom 10. Februar 1950 (GBl. 1950 S. 92) anerkannt sind. Diese Anerkennung hat nach § 1 der Richtlinien zur Voraussetzung, daß die betreffenden Personen durch ihre Haltung gegenüber dem nationalsozialistischen Gewalt- und Terrorregime in ganz bestimmter Weise Widerstand geleistet haben oder — wie zum Beispiel die Juden, die sogenannten Mischlinge, die Sternträger usw. — den verbrecherischen nazistischen Maßnahmen schuldlos zum Opfer gefallen sind. Die ganz persönliche Natur der ihnen als Ausgleich für die von ihnen gebrachten Opfer gewährten Leistungen erhellt dabei noch besonders daraus, daß nicht nur gewisse Personenkreise durch § 4 der Richtlinien von der Anerkennung ausgeschlossen werden, sondern daß auch die bereits erfolgte Anerkennung nach § 5 unter gewissen Voraussetzungen zurückgenommen werden kann. Dabei betont § 6 Abs. 2 der Richtlinien noch ausdrücklich, daß ein Rechtsanspruch auf Anerkennung als VdN nicht besteht. Alle diese Besonderheiten lassen den grundsätzlichen Unterschied der VdN-Leistungen von den allgemeinen Sozialversicherungsleistungen klar hervortreten.

Wenn also auch nach § 1 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 die Leistungen der Sozialversicherung auf der Grundlage der Verordnung über die Sozialversicherung (VSV) bei der Berechnung der VdN-Rente zugrunde gelegt werden, so handelt es sich dabei nur um einen äußerlichen Berechnungsmaßstab, nicht aber um das Wesen der Rente, d. h. ihren gesellschaftlichen, auch für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Charakter. Dieser Charakter der VdN-Rente wird vielmehr ausschließlich bestimmt durch die vorstehend dargelegten Umstände, die in dem persönlichen Verhalten oder Leiden des Verfolgten während der Nazizeit begründet sind. Dabei liegt in der Gewährung dieser Leistungen zugleich die gesellschaftliche Anerkennung dafür, daß die betreffenden Personen

wertvolle, ja entscheidende Voraussetzungen für Aufbau und Entwicklung unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung mitgeschaffen haben.

Aus dem Dargelegten folgt, daß die sogenannte Lohnpfändungsverordnung auf die Unterhaltsrenten der Verfolgten des Naziregimes überhaupt keine Anwendung finden kann, denn das in Geld zahlbare Einkommen, um dessen Pfändbarkeit es sich bei den Anordnungen der Lohnpfändungsverordnung handelt, ist Gegenwert für wirtschaftliche Leistungen. Diese Voraussetzung trifft, wie dargelegt, auch auf die im Falle der Arbeitsunfähigkeit oder bei Erreichung eines bestimmten hohen Lebensalters eintretenden Rentenbezugsrechte zu, nicht aber auf die VdN-Unterhaltsrenten. Auf der anderen Seite aber müssen die den anerkannten Verfolgten des Naziregimes zugebilligten Leistungen nach Lage der Umstände in Anbetracht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der staatlich geordneten Gesellschaft in gewissen Grenzen gehalten werden. Das geschieht dadurch, daß bei ihrer Berechnung die allgemeinen Sozialversicherungsleistungen zugrunde gelegt werden. Dabei wird zugleich bestimmt, daß der Betrag von 200 DM monatlich die Mindesthöhe der zu gewährenden Vollrente beträgt (§ 1 Abs. 2 d der Anordnung vom 5. Oktober 1949). Daraus folgt zweierlei:

1. Es ist nicht zulässig, die VdN-Unterhaltsrenten in irgendwelche Grundbeträge und sogenannte Zuschläge aufzuspalten. Die Renten stellen vielmehr einheitliche Gesamtbeträge dar.

2. Die Renten und die sonstigen Leistungen sollen den Verfolgten des Naziregimes ganz persönlich das Mindestmaß dessen gewähren, was der einzelne zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenz unbedingt nötig hat und bei dessen Bemessung man bewußt über den sogenannten „notdürftigen“ Unterhalt hinausgegangen ist.

Nur aus diesen Feststellungen über das Wesen und den Zweck der VdN-Renten kann die richtige Beurteilung ihrer Pfändbarkeit entnommen werden. Dabei ist weder von den §§ 399, 1274 Abs. 2 BGB noch von § 851 ZPO auszugehen. Es bedurfte auch keiner ausdrücklichen Bestimmung über die Pfändbarkeit der VdN-Leistungen einschließlich der Unterhaltsrenten in der Verordnung vom 5. Oktober 1949. Die Unpfändbarkeit aller dieser Leistungen ergibt sich mit Notwendigkeit aus ihrem Wesen und ihrer Zweckbestimmung, wie sie vorstehend dargelegt sind. Würde man irgendeinem Personalgläubiger die Möglichkeit gewähren, im Wege der Zwangsvollstreckung in die Gewährung dieser Leistungen einzugreifen, so würde dadurch die Zweckbestimmung der betreffenden Leistung vereitelt werden.

Die Prüfung der vom Landgericht erörterten Fragen der Unterhaltspflicht hat von der Anwendung dieser Grundsätze auszugehen. Sie läßt

sich im übrigen nur nach Lage der Umstände des einzelnen Falles entscheiden. Das gilt auch für etwa begründete Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehefrau eines Verfolgten des Naziregimes.

Im vorliegenden Falle steht fest, daß der Schuldner kein weiteres Einkommen außer der VdN-Rente besitzt, insbesondere keine sonstige Sozialversicherungsrente bezieht. Wie es mit der eigenen Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der Gläubigerin steht, muß dahingestellt bleiben, da hierüber Feststellungen von den Instanzgerichten nicht getroffen worden sind. Der dem Schuldner als VdN-Rente zustehende Betrag von 210 DM monatlich ist jedenfalls nach den vorstehenden Darlegungen auch für die Unterhaltsansprüche der Gläubigerin in vollem Umfange unpfändbar ...

93.

1. Bedient sich eine Gemeinde zur Durchführung ihr obliegender Verwaltungsfunktionen des Instituts der Abwesenheitspflegschaft, so hat der auf ihr Verlangen bestellte Abwesenheitspfleger ausschließlich der Gemeinde Auskunft zu erteilen und Rechenschaft zu legen.

2. Ansprüche des durch die Abwesenheitspflegschaft betroffenen Eigentümers gegen den Pfleger, die im Zusammenhang mit der von ihm ausgeübten Tätigkeit stehen, können nicht im ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden.

§ 13 GVG, § 1911 BGB.

1. Zivilsenat. Urteil vom 9. April 1952 — 1 Zz. 56/51 —

Aus den Gründen:

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Grundstücks in Sch. Nach dem 8. Mai 1945 hat sie Sch. verlassen, ohne sich abzumelden.

Die Klägerin hat behauptet, sie habe den Verklagten mit der Verwaltung des Grundstücks beauftragt, diesen Auftrag aber Ende 1949 zurückgezogen und ihrem Onkel Franz Sch. übertragen. Der Verklagte habe keine Abrechnung über seine Verwaltungstätigkeit erteilt, dazu sei er aber verpflichtet, er sei ferner verpflichtet, dem für sie bestellten Abwesenheitspfleger St. das Sparkassenbuch herauszugeben, das er für